



Antwort zur Anfrage Nr. 1200/2019 der Ortsbeiratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend **Werbeträger und Verkehrssicherheit (Grüne)**

Die Anfrage wird in Abstimmung mit den Dezernaten V und VI wie folgt beantwortet:

1. Ist die Verwaltung der Auffassung, dass das zuletzt aufgestellte „City Light Poster“ im Bereich Große Langgasse/Ecke Steingasse keine Gefährdung des Verkehrs (ob zu Fuß, mit Fahrrad, Rollstuhl, Kinderwagen, Rollator oder neuerdings auch E-Scooter) darstellt? Falls ja, wieso nicht? Falls nein, wieso wurde das „City Light Poster“ dann überhaupt genehmigt?
2. Stimmt die Verwaltung uns zu, dass das dortige 2,50 m hohe und 1,40 m breite „Poster“ genau an einem Verkehrsknotenpunkt steht und dort erheblich die Sicht behindert (siehe Fotos), wenn z.B. FahrradfahrerInnen aus der Steingasse links abbiegen und dabei den Fußverkehr am Bürgersteig der Großen Langgasse kreuzen? Welche Sichtweite ist nach den derzeit gültigen Richtlinien für einen solchen Knotenpunkt erforderlich, und welche Sichtweite ist hier gegeben?
3. Inwieweit ist an diesem Standort, bei einer Gehwegbreite von 1,40 m, ein Begegnungsverkehr von Rollstühlen mit Kinderwagen (ggf. Zwillingswagen) möglich? Da die Gehwegbreite hier die von RASSt (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) empfohlene Mindestbreite von 2,50 m deutlich unterschreitet: warum hat die Verwaltung der Verengung durch die Werbeanlage zugestimmt?
4. Wessen Interessen haben bei Problemen wie dem hier genannten für die Verwaltung oberste Priorität?
5. Wie steht die Genehmigung dieses „Posters“ im Einklang mit der Aussage der Verwaltung: „Aus fachlicher Sicht wird generell eine Zustimmung von Werbeanlagen im Bereich von Knotenpunkten aus Gründen der Verkehrssicherheit als kritisch betrachtet“?
6. Wieso ist eine „Überprüfung seitens der Abteilung Verkehrswesen, ob die Vorgaben bei der baulichen Umsetzung eingehalten wurden, bisher nicht möglich gewesen“?
7. Wie vereinbart sich der Standort Rheingoldhalle/Einfahrt Rathausparkhaus als stark befahrene Straße mit dem Standort einer großen beleuchteten Werbeanlage der Fa. Ströer: „Eine Nutzung von Werbeanlagen mit bewegten Bildern wird aus Gründen der Verkehrssicherheit von der Abteilung Verkehrswesen abgelehnt“?
8. Welches Amt hat im Konfliktfall die letzte Entscheidung: Verkehrsverwaltung, Bauverwaltung, Amt für Wirtschaft und Liegenschaften oder evtl. noch andere involvierte Ämter? Nach welchen Kriterien wird dies entschieden?

Zu Fragen 1-3

Allgemein

Generell werden Werbeanlagen im Bauantragsverfahren von der Abteilung Verkehrswesen (61.1) hauptsächlich in Bezug auf die Verkehrssicherheit fachlich geprüft. Grundlage für die fachliche Prüfung sind dabei die Vorgaben der derzeit gültigen Richtlinien - insbesondere der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen aus dem Jahr 2006 (RASt06). Hierbei wird seitens der Abteilung Verkehrswesen geprüft, dass die erforderlichen Sichtweiten an Einmündungen und Knotenpunkten eingehalten werden und eine Blendwirkung bzw. visuelle Ablenkung der Verkehrsteilnehmer durch die Werbeanlage vermieden wird. Diese Überprüfung hat auch für das City Light Poster im Bereich Große Langgasse/Ecke Steingasse stattgefunden. Die Koordinierung der Standorte der Werbeanlagen in der Großen Langgasse erfolgte bereits während der Planung.

Sichtfelder

Die RAST06 unterscheidet Sichtfelder für Anfahrtsicht, Haltesicht und Überquerungsstellen. Maßgebend hier sind folgende Vorgaben der Richtlinien zu Anfahrtsicht und Sichtfeldern an Überquerungsstellen:

Anfahrtsicht

- 30 m Schenkellänge Sichtfeld bei einer zul. Geschwindigkeit von 30 km/h
- 3,00 m Abstand gemessen vom Auge des Fahrzeugführers zum Fahrbahnrand der übergeordneten Straße

Sichtfelder an Überquerungsstellen

- 22 m Schenkellänge Sichtfeld bei einer zul. Geschwindigkeit von 30 km/h
- 1,00 m Abstand gemessen vom Auge des Fußgängers/Radfahrenden zum Fahrbahnrand der übergeordneten Straße

Seitens der Abteilung Verkehrswesen wurde in der Stellungnahme zum Bauantrag auf die notwendige Einhaltung der Sichtweiten hingewiesen.

Die Vorgaben der Richtlinien zu Sichtfeldern an Überquerungsstellen und Warteflächen für Fuß- und Radverkehr sind an der Einmündung Steingasse / Große Langgasse eingehalten.

Für das Einbiegen von Radfahrenden und Kfz von der Steingasse auf die Große Langgasse hat die Prüfung der Anfahrtsicht ergeben, dass sowohl das City Light Poster als auch die Platane im Sichtdreieck liegen. Bei einer Verringerung der Schenkellänge auf 20m liegt das City-Light-Poster nicht mehr im Sichtdreieck, jedoch die Platane. Bei einer Verringerung des Abstands zum Fahrbahnrand wird ein freies Sichtfeld erreicht. Da aufgrund des neuen Fahrbahnquerschnitts mit einer angepassten Fahrweise zu rechnen ist und aus der Steingasse (Fußgängerzone) eine begrenzte Anzahl von Radfahrenden und Kfz (Anwohner und Lieferverkehr) einbiegt, wird das Sichtfeld mit verringertem Abstand zum Fahrbahnrand als ausreichend bewertet.

Barrierefreiheit

Laut der geltenden Richtlinie für Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum DIN 18040-3 sind Engstellen mit einer Einschränkung der nutzbaren Gehwegbreite auf bis zu 0,90 m zulässig. Die genannte punktuelle Engstelle Ecke Steingasse mit einer verbleibenden Gehwegbreite von 1,75m (Maßangabe aus Bauantrag) entspricht den o.g. Vorgaben der Richtlinie.

Zu Frage 4.

Die Abteilung Verkehr wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Werbeanlagen grundsätzlich beteiligt, hierbei haben aus fachlicher Sicht die Aspekte der Verkehrssicherheit oberste Priorität. Die letztendliche Genehmigung erfolgt aber durch die Bauaufsichtsbehörde.

Zu Frage 5.

Die Aussage der Fachabteilung, dass die Genehmigung von Werbeanlagen im Bereich von Knotenpunkten aus Gründen der Verkehrssicherheit als kritisch betrachtet wird, ist weiterhin gültig. Diese begründet sich durch die erhöhte Gefahr einer Beeinflussung der Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer ggü. Streckenabschnitten außerhalb von Knotenpunktsbereichen. Die Bewertung von Werbeanlagen in Knotenpunkten erfolgt im Zusammenhang mit der Gestaltung des Knotenpunkts, der Komplexität und der Verkehrsbelastung. Am Knotenpunkt Steingasse / Große Langgasse sind keine besonders schwierigen Straßenverhältnisse oder ein Unfallschwerpunkt gegeben, durch die Werbeanlage sind keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr zu erwarten.

Zu Frage 6.

Eine Überprüfung der Vorgaben bei der baulichen Umsetzung ist bisher aufgrund fehlender personeller Ressourcen und Informationen nicht erfolgt.

Zu Frage 7.

Seitens der Abteilung Verkehr erfolgt die Zustimmung zu Standorten von Werbeanlagen in Knotenpunkten grundsätzlich unter der Bedingung, dass keine bewegten Bilder verwendet werden. Für den Standort Rheingoldhalle/Einfahrt Rathausparkhaus hat ebenfalls eine Prüfung unter den o.g. Aspekten stattgefunden.

Dem Amt für Wirtschaft- und Liegenschaften liegen bislang keinerlei Erkenntnisse vor, dass es durch Werbeanlagen zu Unfallschwerpunkten gekommen ist. Die Darstellung von bewegten Bildern (Cinematogramme) ist nicht zulässig, nur ein Wechsel der einzelnen Gesamtbilder.

Zu Frage 8.

Siehe Antwort zu Frage 4

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht

Zu Frage 1 bis 7:

In bauordnungsrechtlicher Hinsicht besteht seitens des Antragstellers ein Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, sofern dem Vorhaben keine durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfenden baurechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Normen entgegenstehen.

Gemäß § 17 Abs. 2 Landesbauordnung (LBauO) dürfen bauliche Anlagen und ihre Benutzung die Sicherheit oder Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht gefährden. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird daher regelmäßig die Abteilung Verkehrswesen des Stadtplanungsamtes um fachliche Stellungnahme gebeten. Da diesbezüglich keine Bedenken bestanden und auch keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstanden, waren die Baugenehmigungen zu erteilen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch auf die hierzu herrschende Meinung, wie sie durch die Rechtsprechung entwickelt wurde. Hiernach gehören in innerstädtischen Bereichen Werbeanlagen im Umfeld von öffentlichen Straßen gewissermaßen zur Normalität, so dass im Regelfall erwartet werden kann, dass der durchschnittliche und verantwortungsbewusste Verkehrsteilnehmer grundsätzlich in der Lage ist, seine Aufmerksamkeit dem Straßenverkehr und nicht neben der Straße errichtete Werbeanlagen zu widmen. Daher kann Werbeanlagen nur ausnahmsweise eine Ablenkungswirkung beziehungsweise eine dadurch hervorgerufene Verkehrsgefährdung beigemessen werden, wenn die jeweilige Anlage in ihrer konkreten Gestaltung oder von ihrem Anbringungsort her besonders auffällig ist und insoweit vom Üblichen stark abweicht.

Bei der Beurteilung der Gefährdung der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs ist ferner generell auf das Verhalten eines verantwortungsbewussten, die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung beachtenden Verkehrsteilnehmers abzustellen. Etwaige Gefahren, die sich aus dem Verhalten diesen Anforderungen nicht genügender Verkehrsteilnehmer ergeben, haben hingegen außer Betracht zu bleiben.

zu Frage 8:

Wie eingangs ausgeführt, ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfenden baurechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Für Werbeanlagen wird gemäß § 66 Abs. 1 LBauO generell ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt. Im vereinfachten Genehmigungsverfahren beschränkt sich die Prüfung auf die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs, örtlicher Bauvorschriften nach § 88 LBauO, des § 52 LBauO und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die Baugenehmigung bestätigt insofern die Übereinstimmung mit den genannten Vorschriften. Auf die Unzulässigkeit einer Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs, die in der Verantwortung der Antragsteller liegt, wird in den entsprechenden Baugenehmigungen dennoch regelmäßig hingewiesen.

Die Baugenehmigung wird gemäß § 70 Abs. 1 LBauO unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Eine Regelung zur Inanspruchnahme öffentlicher Flächen bzw. städtischer Grundstücke

beinhaltet die Baugenehmigung somit nicht. Hierfür sind weitergehende zivilrechtliche Vereinbarungen erforderlich.

Mainz, 15.01.2020

gez.
Manuela Matz
Beigeordnete